

Zusatzbericht Nr. 4488D

Geschäft 4488B und 4342A

Geschäft 4488B/4342A:

Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Allschwil

Geschäft 4342A

Beantwortung der Motion von Patrick Lautenschlager und Niggi Morat, betreffend Mietzinszuschüsse in Allschwil

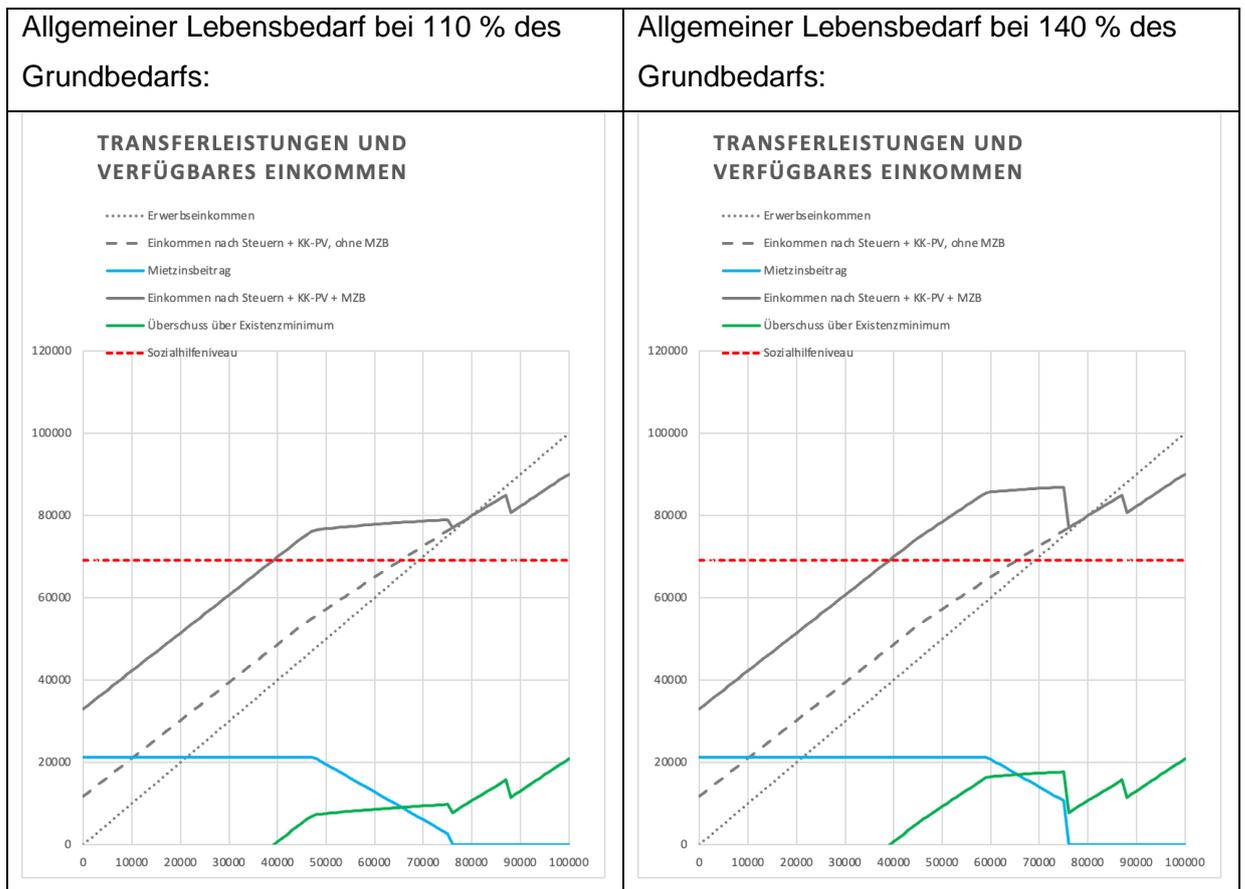
1. Korrekturen des Berichts 4488C

In der Einwohnerratssitzung vom 24. April 2024 wurde ein Korrekturbedarf im Bericht 4488C festgestellt. Es betrifft den Punkt 3 Anträge auf Seite 4 des Kommissionsberichtes. Es musste der Titel geändert werden. Beim Antrag 3 steht anstelle §3 Verordnung neu §4 des Reglements, so wie es auch die Meinung der Kommissionsmehrheit war. Entsprechend stellt die Kommission die unter 3. aufgeführten korrigierten Anträge.

2. Stellungnahme der Kommission zu den in der ersten Lesung gestellten Anträgen

Aufgrund des in der ersten Lesung gestellten Antrages: «dass der allgemeine Lebensbedarf nicht auf 140 %, sondern auf 110 % des Grundbedarfs festgelegt wird.» hat sich die Kommission am 02. Mai 2024 noch einmal zu einer Sitzung getroffen, an welcher die schriftlichen Erklärungen vonseiten der Verwaltung als auch die Erklärungen des Antragsstellers eingeflossen sind.

Die Kommission hat sich den Unterschied der Einkommen nach Steuern und Mietzinsbeiträgen (MZB) (Beispiel Berechnung mit 2 Erwachsenen und 2 Kindern) angesehen und gegenübergestellt.



Seitens der Verwaltung wurde leider keine weitere Begründung für den vorgeschlagenen Prozentsatz von 140 % geliefert und auch nicht auf das Problem eingegangen, dass mit diesem Faktor die Mietzinsbeiträge in vielen Fällen zu einem Gesamteinkommen führen, das über der Einkommensgrenze liegt.

Fazit:

Wird der Allgemeine Lebensbedarf auf 140 % des Grundbedarfs angesetzt, so entsteht ein sehr bedeutender Schwelleneffekt, welcher bei 110 % nicht in dieser Deutlichkeit zum Tragen kommt.

Ausserdem wird deutlich, dass in den vorliegenden Berechnungsbeispielen des Kantons (Berechnungsbeispiele Mietzinsbeiträge) in den Varianten V1, V2, V3 das vom Gemeinderat präferierte Szenario nicht vorkommt. Berechnungsbeispiele Mietzinsbeiträge:

https://www.allschwil.ch/de/politik/einwohnerat/sitzungen/2024/24-04-2024/4488B_Berechnungsbeispiele_Musterreglement.pdf

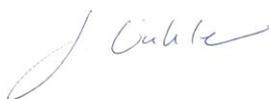
3. Anträge der Kommission zum Geschäft 4488B/4342A: Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Allschwil und Geschäft 4342A: Beantwortung der Motion von Patrick Lautenschlager und Niggi Morat, betreffend Mietzinszuschüsse in Allschwil

1. Die Kommission für Kultur und Soziales empfiehlt dem Einwohnerrat mit 5 Ja, 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen die Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Allschwil zu beschliessen.
2. Die Kommission für Kultur und Soziales empfiehlt dem Einwohnerrat mit 5 Ja, 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen die Motion betreffend Mietzinszuschüsse in Allschwil, Geschäft 4342, als erledigt abzuschreiben.
3. Die Kommission für Kultur und Soziales empfiehlt dem Einwohnerrat mit 3 Ja, 1 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltungen bei § 4 des Reglements zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG), Vermögensgrenze (§ 7 MBG), den Absatz 1 neu wie folgt zu schreiben:
Die Vermögensgrenze beträgt mindestens das 8-fache der Vermögensfreibeträge gemäss Sozialhilfegesetzgebung.
4. Die Kommission für Kultur und Soziales empfiehlt dem Einwohnerrat mit 5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen dem Gemeinderat zu empfehlen, nach zwei Erfahrungsjahren zu evaluieren und dem Einwohnerrat Bericht zu erstatten, ob die Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Allschwil die gewünschte Wirkung erzielte.

Neuer Antrag, in der KKS Sitzung vom 02.05.2024 beschlossen:

5. Die Kommission für Kultur und Soziales empfiehlt dem Einwohnerrat mit 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen beim §6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe des Reglements betreffend Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wie folgt zu ändern:
Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 110% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

Für die Kommission für Kultur und Soziales:



Simon Trinkler, Kommissionspräsident

Mitglieder KKS zum Zeitpunkt der Verabschiedung des neuen Antrages:

Noemi Feitsma-Wirz (SP)

Matthias Häuptli (EVP/glp/Grüne)

Patrick Kneubühler (SVP)

Martin Münch (FDP)

Tobias Stöcklin (Die Mitte)

Simon Trinkler (EVP/glp/Grüne)

Jean-Jacques Winter (SP)